

Besondere KRAVAG-Bedingungen zur Drohnen-Kaskoversicherung nach den KRAVAG Luftfahrt-Kaskoversicherungs-Bedingungen 2012

(BB Drohne)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer

Gegenstand der Versicherung, versicherte Sachen	1
Geltungsbereich	2
Technische Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	3
Versicherte Gefahren und Schäden	4
Ausschlüsse	5
Obliegenheiten	6
Versicherungssumme/Versicherungswert/Ersatzleistung	7
Selbstbeteiligung	8
Anderweitige Versicherungen/Subsidiarität	9
Repräsentanten	10
Beitragsanpassung	11
Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Totalschadensfall	12

Besondere KRAVAG-Bedingungen zur Drohnen-Kaskoversicherung nach den KRAVAG Luftfahrt-Kaskoversicherungs-Bedingungen 2012

(BB Drohne)

Für die Versicherung der nachfolgend beschriebenen Güter sind folgende Abweichungen von und Ergänzungen zu den KRAVAG-Luftfahrt-Kaskoversicherungs-Bedingungen 2012 (nachfolgend AVB Luftfahrt-Kasko 2012) vereinbart. Diese BB Drohne gehen den AVB Luftfahrt-Kasko 2012 vor.

1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten Flugobjekte, wie Drohnen und Mehrfachrotor-Systeme, die als Freizeit-, Sport- und Arbeitsgeräte ferngesteuert und unbemannt geflogen werden, bis zu maximal 25 kg Abfluggewicht.
Versichert sind auch, soweit im Versicherungsschein nicht abweichend bestimmt, die Fernsteuerung, das Steuergerät, Ladegeräte, Ersatz- und Wechselakkus und -batterien, lose Ersatzteile, fest eingebaute oder abnehmbare Kameras, Messgeräte, Anbauteile und sonstiges im Versicherungsschein näher bezeichnetes Zubehör.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht, sobald die im Versicherungsschein genannte Wartezeit abgelaufen ist oder sonstige dort genannte Voraussetzungen für den Beginn erfüllt sind,
- während der Aufbewahrung (nicht Flugbetrieb) in geeigneten Räumen in festen Gebäuden mit harter Dachung;
 - während der Transporte in Kraftfahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln im unmittelbaren Gewahrsam durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten oder als Frachtgut im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen;
 - während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, einschließlich des eigentlichen Flugbetriebs im Freien. Flüge in geschlossenen Räumen sind nicht mitversichert.

Original zur versicherten Sache zugehörige Fernbedienungen gelten in vollem Umfang der Bedingungen mitversichert. Weitere externe Steuergeräte, wie zum Beispiel Touchpads und Smartphones, gelten außerdem mitversichert, solange sie als Fernsteuerung in Verbindung mit dem Flugobjekt genutzt werden, sofern der Hersteller diese Möglichkeit zugelassen hat. Lack-, Kratz- und Schrammschäden, Glasbruch und sonstige Bruchschäden an diesen alternativen, externen Geräten sowie innere Betriebsschäden bleiben ausgeschlossen.

2 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, soweit im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Staaten der EU einschließlich der Schweiz und Norwegen sowie Großbritanniens.

Sofern im jeweiligen Land eine Aufstiegserlaubnis oder sonstige rechtliche Vorgaben Voraussetzung für den Flugbetrieb sind, so ist die Einhaltung dieser Vorschriften auch zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

3 Technische Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Die zu versichernden Flugdrohnen müssen zwingend über nachfolgende Sicherheitssysteme verfügen:

- a) Coming Home/Failsafe-Funktion (automatische Rückkehr an die Startposition oder automatisches Landen) bei Signalverlust, Störsignalen und/oder niedriger Batterieleistung;

- b) Flugdatenschreiber (eingebaut). Bei versicherten Drohnen, die über eine Versicherungssumme von 2.000,00 EUR hinausgehen und bei denen ein solcher Flugdatenschreiber nicht eingebaut ist, gilt ein erhöhter Selbstbehalt nach 7.2.

Der Nachweis für das Vorhandensein der vorstehend genannten Sicherheitssysteme ist über die entsprechende Anschaffungsrechnung oder Herstellerbeschreibung oder andere geeignete Unterlagen zu führen.

Die beschriebenen Sicherheitssysteme sind dauerhaft in Funktion zu halten und dürfen aus keinem Grund und zu keiner Zeit vom Versicherungsnehmer deaktiviert oder in sonstiger Weise verändert werden.

4 Versicherte Gefahren und Schäden

- 4.1 Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schaden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehen haben und nach billigem Ermessen auch nicht vorhersehen konnten.
- 4.2 Führt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden KRAVAG genannt) berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4.3 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
- a) Bedienungsfehler; 4.1.5 der AVB Luftfahrt-Kasko 2012 gilt entsprechend abbedungen;
 - b) Anprall, Bodenstürze, Bruchschäden;
 - c) vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
 - d) nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist/Garantie besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschaden) durch Konstruktions- oder Materialfehler.
- 4.4 Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen
- a) die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
 - b) die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
 - c) die für Aufwendungen für Suche, Bergung und Transport sowie Entsorgung notwendig werden. 3.1.3 der AVB Luftfahrt-Kasko 2012 gilt entsprechend abbedungen.

5 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten in Ergänzung von 4 der AVB Luftfahrt-Kasko 2012 auch Schäden

- a) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten.
- b) durch Fehler und Mängel der versicherten Sachen, welche bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren.
- c) durch normale Abnutzung (Verschleiß), dauernde Einflüsse des Betriebs, allmähliche Einwirkung, insbesondere auch von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit.
- d) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse einschließlich Windstärken über 4 Beaufort hinaus (ab 29 km/h Windgeschwindigkeit), Graupel und Hagel.
- e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler.
- f) durch Alterung, Leistungsverlust und sonstige innere Schäden an Batterien und Akkus.
- g) durch unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden, einschließlich Vertragsstrafen im gewerblichen Bereich.
- h) für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (zum Beispiel nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leistet

- die KRAVAG zunächst Entschädigung, soweit sie dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Die Ansprüche gehen auf die KRAVAG über.
- i) aus der Beteiligung an Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, sofern deren Zweck oder Teilzweck darin besteht, eigene oder fremde Flugobjekte zu beschädigen oder zu zerstören oder bei denen eine Beschädigung oder Zerstörung billigend in Kauf genommen wird.
 - j) durch Verstöße gegen Gesetze und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften aller Art;
 - k) durch gewerbliche Vermietung oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verleih oder Überlassung der versicherten Sachen an Dritte, soweit es sich nicht um Repräsentanten des Versicherungsnehmers handelt.
 - l) durch Abhandenkommen demontierbarer Kameras oder sonstiger abnehmbarer und nicht fest verbauter Zusatzausrüstung während des Flugbetriebs;
 - m) an selbst angefertigten Flugdrohnen, Anbaugeräten und Zubehör, an Bausätzen und sonstigen Eigenbauten, soweit dies nicht im Antrag besonders angezeigt und im Versicherungsschein besonders vereinbart wurde.

6 Obliegenheiten

In Ergänzung von Ziffer 19 der AVB KRAVAG Luftfahrt-Kasko 2012 gelten folgende weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

- a) Beim Betreiben der versicherten Gegenstände darf der VN nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel, Drogen oder Medikamente stehen oder im alkoholisierten Zustand befinden;
- b) Die versicherten Gegenstände sind fachgerecht zusammen- oder eingebaut. Reparaturen und Eingriffe werden ausschließlich von autorisierten Dritten durchgeführt. Es wurden nur bestimmungsgemäße oder gewöhnliche Verwendungen oder Reinigungen des Geräts vorgenommen, welchen den Herstellervorgaben entsprechen.
- c) Die Inbetriebnahme eines versicherten Flugobjekts erfolgt ausschließlich, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant davon ausgehen können, dass dieses flugtüchtig und nicht reparaturbedürftig ist
- d) Der Versicherungsnehmer hat bei Betrieb des versicherten Flugobjekts die vom Hersteller vorgeschriebenen wesentlichen Flugparameter, zum Beispiel zu Windgeschwindigkeit, Radius, Flugzeit und Nutzlast zu beachten.
- e) Der Versicherungsnehmer ist für die Einhaltung von Wartungs- und Pflegevorschriften des Herstellers verantwortlich;
- f) Es ist auf eine sachgemäße Verladeweise und/oder Verpackung bei Transporten zu achten. Die Drohne darf nicht überstehenden oder fließenden Gewässern, sofern im Versicherungsschein nicht anders bestimmt, oder in behördlicherseits gesperrten Lufträumen genutzt werden. Im gewerblichen Einsatz muss der Pilot über eine theoretische und praktische Einweisung der Drohne verfügen. Als Nachweis dient eine Ausbildungsbescheinigung des Piloten oder ein sonstiger geeigneter Nachweis (zum Beispiel Flugbuch), der auf Anfrage vorzuweisen ist.

7 Versicherungssumme, Versicherungswert, Ersatzleistung

- 7.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 7.2 Versicherungswert ist der Anschaffungspreis, den der Versicherungsnehmer aufgewandt hat.
- 7.3 Bei Totalverlust ersetzt die KRAVAG bei neu angeschafften Sachen innerhalb der ersten 12 Monate nach Anschaffung den Versicherungswert, jedoch maximal den aktuell gültigen Hersteller-Verkaufspreis am Schadentag, ohne sonstige Abzüge „neu für alt“, zuzüglich der Frachtkosten. Bei gebrauchten angeschafften Sachen wird auf den Abzug „neu für alt“ ebenfalls verzichtet, solange die versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt nachweislich nicht älter als 12 Monate waren.

Danach werden grundsätzlich folgende Abzüge vom Wiederbeschaffungswert vorgenommen:

- | | |
|---|------|
| - bei über 1 bis 2 Jahre alten Gegenständen | 20 % |
| - älter 2 bis 3 Jahre | 30 % |
| - älter 3 bis 4 Jahre | 40 % |
| - älter 4 bis 5 Jahre | 60 % |
| - älter 5 Jahre | 75 % |

Sollten keine Anschaffungsrechnungen vorgelegt oder das Alter des Gegenstands nicht in anderer geeigneter Form nachgewiesen werden können, so werden grundsätzlich 75 % in Abzug gebracht. Bei Beschädigung einer versicherten Sache ersetzt die KRAVAG die Kosten der Wiederherstellung, jedoch nur Kosten für das notwendige Material.

Nicht ersetzt werden Arbeitskosten sowie Kosten für Hilfs- oder Betriebsmittel oder sonstige Kosten. Ein Abzug „neu für alt“ entfällt, soweit die versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 12 Monate sind. Für ältere Sachen erfolgt ein Abzug analog der Staffel für den Totalverlust nach 6.3.

- 7.5 Bei Reparatur beschädigter Sachen, soweit die Wiederherstellung/Reparatur über Fachgeschäfte und/oder Fachbetriebe erfolgt, ersetzt die KRAVAG auch die nachgewiesenen Arbeitskosten bis zu 100,00 EUR je Stunde.
- 7.6 Die Höchstgrenze der Entschädigung bei Beschädigung der versicherten Sachen ist in jedem Fall die auf die beschädigten Sachen entfallende Versicherungssumme.
- 7.7 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt die KRAVAG den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 7.8 **Die Ersatzleistung für alle Schadensfälle, die während eines Versicherungsjahrs eintreten, ist mit dem 2-fachen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.**

8 Selbstbeteiligung

- 8.1 Der Versicherungsnehmer trägt eine generelle Selbstbeteiligung nach Versicherungsschein.
- 8.2 Ab dem zweiten Schadensfall oder bei einem fehlenden eingebauten Flugdatenschreiber verdoppelt sich die vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.
- 8.3 Während der Transporte und Aufenthalte in Kraftfahrzeugen gilt abweichend:
Wird das Fahrzeug mit den versicherten Gütern im Freien oder auf einem nicht umfriedeten oder unbewohnten oder unbewachten Anwesen abgestellt, so gilt abweichend für Schäden durch Diebstahl und Abhandenkommen pro Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent, mindestens 250,00 EUR höchstens 2.500,00 EUR, vereinbart.

9 Anderweitige Versicherungen/Subsidiarität

Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit Ersatz des Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Hausrat oder Elektronikversicherung) erlangt werden kann.

10 Repräsentanten

Als mitversicherte Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten:

- Ehepartner und Lebensgefährten,
- Kinder ab 16 Jahren,
- Geschwister, Eltern und sonstige Verwandte ersten Grads,
- bei gewerblichem Einsatz zusätzlich auch Mitarbeiter und sonstige vom Versicherungsnehmer beauftragte Personen, sofern diese die im Versicherungsschein genannten Mindestvoraussetzungen zur Flugerfahrung erfüllen.

11 Beitragsanpassung

- 11.1 Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung
- a) Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Dabei können

auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

- b) Die KRAVAG ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation werden die Versicherungen im Rahmen dieser Versicherung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik und -mathematik beachtet.

Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode für bestehende Verträge.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.

Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbetrag, ist die KRAVAG verpflichtet, den Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.

11.2 Wirksamkeit

Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung der KRAVAG mit sofortiger Wirkung - frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung - kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen.

Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

12 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Totalschaden

Endet das Versicherungsverhältnis durch Totalschaden und hat die KRAVAG hierfür eine Leistung erbracht, hat die KRAVAG abweichend von 13 Satz 2 der AVB Luftfahrt-Kasko 2012 nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.